

POLITISCHE GEMEINDE SENNWALD

Aus den Gemeinderatsverhandlungen vom 10. Januar 2022

Totalrevision Feuerschutzreglement / Vernehmlassungsverfahren

In der Novembersession 2019 erliess der Kantonsrat das totalrevidierte Gesetz über den Feuerschutz (FSG); dieses trägt das Datum vom 28. Januar 2020 (sGS 871.1; nGS 2019-104). Der Vollzugsbeginn wurde auf den 01. Januar 2021 festgelegt.

Die Ausführungsbestimmungen der Feuerschutzgesetzgebung sind nur noch in zwei Verordnungen, nämlich in der Feuerschutzverordnung (FSV) vom 13. Oktober 2020 (sGS 871.11; nGS 2020-080) sowie in der Verordnung über Gebühren, Tarife und Entschädigungen zum Feuerschutz (VGTE) vom 13. Oktober 2020 (sGS 871.3; nGS 2020-081) enthalten.

Beide Verordnungen wurden unter Einbezug von vier Arbeitsgruppen aus den Fachbereichen Feuerwehr, Löschwasser, Brandschutz und Kaminfeger erarbeitet. In einem nächsten Schritt sollen nun die kommunalen Feuerschutzreglemente auf die kantonale Feuerschutzgesetzgebung ausgerichtet werden.

Der Gemeinderat hat die überarbeiteten Regelwerke an seiner Sitzung vom 29. November 2021 zustimmend zur Kenntnis genommen. Vor der definitiven Verabschiedung (geplant am 14. Februar 2022) bzw. dem fakultativen Referendum (geplant vom 22. Februar bis 04. April 2022) wird eine Vernehmlassung durchgeführt.

Der im Nachgang zum Erlass des Feuerschutzreglements ebenfalls zu erlassende Gebührentarif "Tarif für die Feuerwehrrersatzabgabe", welcher sich in der abschliessenden Kompetenz des Gemeinderates befindet, wird im Sinne der Transparenz ebenfalls als Entwurf bereits im Rahmen der vorgenannten Vernehmlassung bekannt gemacht.

Sie finden die neuen Dokumente auf der Homepage der Gemeinde Sennwald unter der Rubrik «Neuigkeiten».

Sie, geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner, sind nun herzlich eingeladen, dem Gemeinderat bis spätestens Freitag, 11. Februar 2022, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Rückmeldungen zu den Regelwerken zu geben. Sie können dies per Post (Gemeinderat Sennwald, Spengelgass 10, 9467 Frümseren) oder per E-Mail (gemeinde@sennwald.ch) erledigen.

Eröffnung Arztpraxis im Altersheim Forstegg

Mit dem Weggang von Dr. Steiner, Sennwald, der vergangenen Sommer seine wohlverdiente Pension antrat, verlor die Gemeinde Sennwald ihren einzigen Hausarzt. Es war offensichtlich, dass unsere Gemeinde mit damals rund 5'700 Einwohnerinnen und Einwohnern wieder einen Hausarzt benötigt. Trotz grosser Bemühungen gelang es vorerst nicht, die entstandene Lücke zu schliessen.

Es wurden verschiedene Gespräche geführt, so dass schliesslich eine Arztpraxis gefunden werden konnte, welche ihrerseits beabsichtigte, zu expandieren. So wurde gegenseitig die Absicht erklärt, dass die Gemeinde die dem Altersheim Forstegg angegliederte Wohnung arzttauglich umbaut und diese der Arztpraxis ab Oktober 2022 vermietet.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen änderten sich per 01. Januar 2022 deutlich, da ab diesem Zeitpunkt neue Ärzte in der Schweiz nur noch unter ganz speziellen Bedingungen zugelassen werden. Somit wurde die Arztpraxis von Frau Dr. med. Daniela Kaergel, Gesundheitszentrum Kaergel GmbH, bereits Ende Dezember 2021 eröffnet. Bis zum vollendeten Umbau steht dem Gesundheitszentrum im Altersheim Forstegg ein Provisorium zur Verfügung.

Die Umbaukosten konnten aufgrund des Zeitdrucks noch nicht konkret veranschlagt werden. Sie dürften sich auf etwa eine halbe Million Franken belaufen. Nebst baulichen Anpassungen im Innenbereich muss auch die Aussenhülle der heutigen Wohnung vergrössert werden, was einen Einfluss auf die Kosten hat. Die Kosten, welche durch den Umbau und die Abschreibungen entstehen, sollen weitestgehend durch die Mieteinnahmen gedeckt werden.

Der Gemeinderat ist von dieser Lösung überzeugt und erhofft sich daraus eine mehrfache Win-Win-Situation. Einerseits kann der Bürgerschaft in der Gemeinde wieder eine ärztliche Betreuung angeboten werden und andererseits haben die Bewohnenden des Altersheims ebenfalls die Möglichkeit, sich auf Wunsch im Haus behandeln zu lassen. Überdies dürfte die Betriebsamkeit im Altersheim während des Tages auch zum Wohlbefinden der Bewohnenden beitragen.

Nicht zuletzt ist der Standort im Altersheim Forstegg geradezu ideal. Das Haus wird vom öffentlichen Verkehr direkt erschlossen, verfügt über genügend Parkplätze und ist optimal erreichbar, ohne dass Mehrverkehr in Wohnquartieren und dergleichen zu befürchten wäre.

Wir sind überzeugt, dass diese Infrastrukturerweiterung die Attraktivität unserer Gemeinde als Wohn- und Lebensort weiter steigert.

Wohnen im Alter – Mitglieder gesucht

Die Politische Gemeinde Sennwald sucht Einwohnerinnen und Einwohner, die sich in der Anfangsphase in einer Arbeitsgruppe zu diesem Thema einbringen wollen. Es geht hierbei in erster Linie um den Aufbau und die Bewertung eines Ideenpools. Dies soll zusammen mit den involvierten Parteien erfolgen.

Gesucht werden Personen, die sich für das Thema interessieren, gerne visionär denken und bereit sind, in einem Gremium an der Grundlage für eine tragfähige Lösung mitzuarbeiten.

Es sind bereits einige Bewerbungen eingegangen. Interessierte können sich aber weiterhin mit dem Bewerbungsformular «Mitglied der AGr Wohnen im Alter», welches auf unserer Homepage unter der Rubrik «Neuigkeiten» publiziert ist, bewerben. Wir möchten auch jüngere Personen ermutigen, sich für diese Aufgabe zu melden.

Vorankündigung Strukturdatenerhebung 2022 für direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe und private Tierhaltungen

Für das Gesuch von Direktzahlungen führt das Landwirtschaftsamt St. Gallen die jährliche Strukturdatenerhebung für alle berechtigten Landwirtschaftsbetriebe im Kanton St.Gallen durch.

Für den Vollzug in den Bereichen Landwirtschaft sowie Tierseuchenprävention und -bekämpfung sind ausserdem alle Tierhalter und Tierhalterinnen (Klaufen- und Huftiere, Geflügel, Bienen) sowie auch Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Flächen verpflichtet, an der jährlichen Strukturdatenerhebung teilzunehmen.

In diesem Jahr werden die Erhebungen vollumfänglich digital während den nachfolgenden Zeitfenstern durchgeführt.

Betriebstypen

Direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe
Betriebe ohne Direktzahlungen, private Tierhaltungen
sowie Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von
Flächen

Zeitraum

14. bis 28. Februar 2022
07. bis 25. März 2022

Die betroffenen Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen sowie Tierhalter und Tierhalterinnen erhalten direkt vom Landwirtschaftsamt St. Gallen, kurz vor der entsprechenden Strukturdatenerhebung, alle nötigen Informationen per Post zugestellt.

Individuelle Prämienverbilligung 2022

Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anrecht auf individuelle Prämienverbilligungen (IPV). Die zu erfüllenden Bedingungen und die Höhe der Vergünstigung sind im kantonalen Recht geregelt.

Massgebend für eine Verbilligung sind die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse.

Anmeldung/Fristen

Zum Bezug von IPV sind Personen berechtigt, die am 1. Januar 2022 ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthaltsort im Kanton St.Gallen hatten. Für eine Berechnung sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2022 massgebend.

Auf der Internetseite www.svasg.ch/ipv ist eine Selbstberechnung möglich. Das Anmeldeformular kann online ausgefüllt und abgeschickt werden.

Bitte beachten Sie unbedingt die Einreichfrist per 31. März 2022. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr oder nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen wird die Prämienverbilligung ohne Anmeldung direkt den entsprechenden Krankenversicherern überwiesen und den Prämienrechnungen gutgeschrieben.

Weitere Informationen

Die AHV-Zweigstelle kann Sie auf Wunsch persönlich beraten.

Mehr Informationen erhalten Sie auch auf der Webseite www.svasg.ch/ipv (mit Erklärvideo) oder über die Telefonnummer 071 282 61 91.

Vollelektronische Steuererklärung (eFiling)

Neu können Sie die Steuererklärung inklusive aller notwendigen Beilagen vollständig digital mit unserem Steuerdeklarationsprogramm eTaxes einreichen. Der Ausdruck von Formularen und die Unterzeichnung einer Quittung ist bei einer vollständig digitalen Einreichung nicht mehr notwendig. eFiling ermöglicht die vollständig papierlose Einreichung der Steuererklärung. Die notwendigen Beilagen können Sie direkt im Steuerdeklarationsprogramm oder über Ihr Handy mit der App "oBeam" hochladen und zusammen mit den Deklarationsdaten sicher digital übermitteln. Ausführliche Informationen zum eFiling finden Sie unter www.steuern.sg.ch/efiling.

Nutzen Sie die neue, bequeme Möglichkeit und leisten Sie damit einen aktiven Beitrag zur Digitalisierung im Steuerwesen, unserer Umwelt zuliebe.

Haben Sie Fragen zur Steuererklärung? Die Mitarbeiterinnen des Gemeindesteueramtes Sennwald (058 228 28 09, steueramt@sennwald.ch) beantworten diese gerne. Neu steht auch der LiveChat unter www.steuern.sg.ch/efiling zur Verfügung, wo Ihre Steuerfragen von Expertinnen und Experten beantwortet werden.

Freie Fahrt mit den Tageskarten der Gemeinde Sennwald

Die Politische Gemeinde Sennwald bietet fünf SBB-Tageskarten der zweiten Klasse an. Mit einigen wenigen Ausnahmen sind die Tageskarten der Gemeinde auf dem gesamten öffentlichen Netz in der Schweiz inkl. Tram- und Buslinien gültig. Jede Tageskarte kostet CHF 40.00 und kann auf www.sennwald.ch online reserviert werden. Nutzen Sie diesen komfortablen Service. Das Reservationssystem informiert Sie mit gutem Überblick über die noch erhältlichen Karten. Selbstverständlich können diejenigen, die über keinen Internetanschluss verfügen, die Tageskarten beim Einwohneramt telefonisch bestellen (Tel. 058 228 28 12). Wir wünschen allen eine gute und sichere Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Sirenentest am Mittwoch, 02. Februar 2022

Am Mittwochnachmittag, 02. Februar 2022 findet in der ganzen Schweiz von 13.30 Uhr bis spätestens 16.00 Uhr der jährliche Sirenentest statt. Dabei wird die Funktionsbereitschaft der Sirenen des "Allgemeinen Alarms" und auch jener des "Wasseralarms" getestet. Es sind keine Verhaltens- und Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Ausgelöst wird um 13.30 Uhr in der ganzen Schweiz das Zeichen "Allgemeiner Alarm", ein regelmässig auf- und absteigender Heulton von einer Minute Dauer, der nach einem Unterbruch von zwei Minuten noch einmal während einer Minute zu hören ist. Wenn nötig, darf die Sirenenkontrolle bis 14.00 Uhr weitergeführt werden. Ab 14.15 Uhr bis spätestens

16.00 Uhr wird im gefährdeten Gebiet unterhalb von Stauanlagen das Zeichen "Wasseralarm" getestet. Es besteht aus zwölf tiefen Dauertönen von je 20 Sekunden in Abständen von je 10 Sekunden. Gesamtschweizerisch werden mehr als 8'000 Sirenen, davon 5'000 fest installiert und rund 2'800 mobil, auf ihre Funktionstüchtigkeit getestet.

Was gilt bei einem echten Sirenenalarm?

Für einen optimalen Schutz muss nicht nur die Funktionsfähigkeit der Sirenen sichergestellt sein, die Bevölkerung muss auch das richtige Verhalten bei einem Sirenenalarm kennen. Wenn der "Allgemeine Alarm" ausserhalb eines angekündigten Sirenentests ertönt, bedeutet dies, dass eine Gefährdung der Bevölkerung möglich ist. In diesem Fall ist die Bevölkerung aufgefordert, Radio zu hören, die Anweisungen der Behörden zu befolgen und die Nachbarn zu informieren.

Der "Wasseralarm" bedeutet, dass eine unmittelbare Gefährdung unterhalb einer Stauanlage besteht. In diesem Fall ist die Bevölkerung aufgefordert, das gefährdete Gebiet sofort zu verlassen. In den Gemeinden Wartau, Sargans, Vilters-Wangs, Bad Ragaz, Pfäfers, Mels, Benken und Uznach sind Wasseralarmsirenen installiert.

Informationen zur Alarmierung

Hinweise und Verhaltensregeln finden Sie auf den hintersten Seiten jedes Telefonbuchs, auf Teletext Seite 680 der SRF-Sender sowie im Internet unter <https://www.alert.swiss/de/vorsorge/sirenentest.html>.

Die Bevölkerung wird um Verständnis für die mit dem Sirenentest verbundenen Unannehmlichkeiten gebeten.

Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022

Am Sonntag, 13. Februar 2022 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen, finden statt:

- Eidgenössische Volksabstimmung - Volksinitiative vom 18. März 2019 «Ja zum Tier- und Menschenversuchsverbot – Ja zu Forschungswegen mit Impulsen für Sicherheit und Fortschritt»;
- Volksinitiative vom 12. September 2019 «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)»;
- Änderung vom 18. Juni 2021 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG);
- Bundesgesetz vom 18. Juni 2021 über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien.

Die Abstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten rechtzeitig zugestellt. Jede/r Stimmberechtigte kann ihre/seine Stimme brieflich abgeben. Eine genaue Anleitung befindet sich auf dem Stimmausweis. Die Stimmzettel können auch am Abstimmungssonntag von 09.00 bis 11.00 Uhr persönlich in die Urne gelegt werden. Der Gemeinderat hofft auf eine rege Stimmbeteiligung.

Neue Zweckverbandsvereinbarung für den Rheintaler Binnenkanal

Die zwölf Verbandsgemeinden haben die überarbeitete Zweckverbandsvereinbarung genehmigt. Sie wird ab 6. Januar 2022 in den beteiligten Gemeinden dem fakultativen Referendum unterstellt.

Die alte Zweckverbandsvereinbarung stammt aus dem Jahr 2000. Sie wurde damals im Zuge der Gründung des Zweckverbands Rheintaler Binnenkanalunternehmen erarbeitet. Der Zweckverband besteht aus elf Anrainergemeinden im Rheintal und der Gemeinde Sennwald im Werdenberg. Er organisiert den Unterhalt entlang des Gewässers und ist verantwortlich für den Hochwasserschutz und Revitalisierungsmassnahmen.

In den letzten zwei Jahren wurde die 20-jährige Zweckverbandsvereinbarung überarbeitet. Nun liegt die neue Vereinbarung vor, die den aktuellen rechtlichen Gegebenheiten entspricht und die Zusammenarbeit unter den Gemeinden klar regelt. Sämtliche Stadt- und Gemeinderäte der Verbandsgemeinden haben der überarbeiteten Fassung zugestimmt. Die öffentliche Auflage für das fakultative Referendum findet zeitlich koordiniert in allen Zweckverbandsgemeinden statt. Die neue Vereinbarung kann auf unserer Homepage unter der Rubrik «Neuigkeiten» oder auf www.binnenkanal.ch/zweckverbandsvereinbarung eingesehen werden.

Am 6. Januar 2022 beginnt die Referendumsfrist in der Gemeinde Sennwald. Sie dauert 40 Tage bis zum 14. Februar 2022. Ein allfälliges Referendumsbegehren ist vor Ablauf der entsprechenden Frist bei der Gemeinderatskanzlei Sennwald, Spengelgass 10, 9467 Frümsern einzureichen.

Bauwesen

Baugesuche

- Coop Genossenschaft, Gossau; Neubau freistehender Werbeturm beim Einkaufszentrum, Haag, im Rüti.
- P. Frei Immobilien GmbH, Widnau; Neubau 2 Einfamilienhäuser mit Carport und Luft-Wasser Wärmepumpe, Haag, Austrasse 8 und 8a.